



Regierungspräsidium Darmstadt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Abteilung Umwelt Frankfurt

Unser Zeichen: **0029-IV-F 43.2-53.u.12.01-00351#2025-00001**
Dokument-Nr.: 0029-2025-1060489
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 25. April 2025
Ihre Ansprechperson: Maren Möller
Zimmernummer: 7.6.22
Telefon/ Fax: +49 (69) 2714 4949/
E-Mail: Maren.Moeller@rpda.hessen.de
Datum: 10. Oktober 2025

Zustellungsurkunde

AllessaProduktion GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Dr. Benjamin Bechem
Alt-Fechenheim 34
60386 Frankfurt am Main

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 2. April 2025 wird der

AllessaProduktion GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr. Benjamin Bechem, Alt Fechenheim 34, 60386 Frankfurt (im Nachfolgenden: Antragstellerin),
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 60386 Frankfurt am Main
Gemarkung: Frankfurt am Main - Fechenheim
Flur: 4
Flurstück: 13/24
Gebäude: E51

die bestehende Anlage zur Herstellung von Farbstoffen und Zwischenprodukten, Gebäude E51, wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: +49 (69) 2714 - 0 (Zentrale)
Telefax: +49 (69) 2714 – 5950 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de



Die Genehmigung berechtigt zur Herstellung von 250 t/a Natrium-Sucrose-Oktasulfat (Na-SOS) in wässriger Lösung.

Die Anlage zur Herstellung von Farbstoffen und Zwischenprodukten, Geb. E51, im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) umfasst das Produktionsgebäude E 51, das Tanklager E 51-Süd und das Tanklager D 64. Die Anlage fällt unter die Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit geänderte Anlage zur Herstellung von Farbstoffen und Zwischenprodukten, Geb. E51, ist maßgeblich das BVT-Merkblatt: „Herstellung organischer Feinchemikalien“.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)).

1. D64-A-AF840-01 für Abfüllung Na-SOS

Hiermit wird die wasserrechtliche Eignungsfeststellung vom 03. November 2000, zuletzt geändert mit dem wasserrechtlichen Bescheid vom 15. Juli 2025, geändert.

Die Abfüllanlage D64-A-AF840-01 dient zur Befüllung und Entleerung von ortsbeweglichen Behältern mit Methanol, Ethanol, Heptan, Natriumbisulfatlösung 40 %, Rückstand „Abwasser CM-Ester“, Rückstand „Xylol/Heptan“, Rückstand „Toluol“, Rückstand „Acetonitril/Pyridin“, Nitriersäure, Aceton, Rückstand „Abwasser Nitrophenylmorpholinon“, Essigsäureethylester, Rückstand „Essigsäureethylester“, Rückstand „Aceton“, Dimethylacrylsäuremethylester, Rückstand „Acetonitril/ Dimethylbutylamin“, Rückstand „Acetonitril/o-Xylol“, Isooktan, Acetonitril, Phosphortrichlorid, Glycerinaldehyd und Natrium-Sucrose-Octasulfat (Na-SOS) (maßgebliche Wassergefährdungsklasse 3); das maßgebliche Volumen beträgt 20 m³, da die ortsbeweglichen Behälter im Rahmen der Befüllung und Entleerung im Allgemeinen länger als 24 Stunden auf der Abfüllfläche stehen („aktive“ Lagerung) - Gefährdungsstufe D

2. Abfüllanlage D64-A-AF840-05 für Chlorsulfonsäure

Hiermit wird die wasserrechtliche Eignungsfeststellung vom 27. September 2010 für die Abfüllanlage D64-A-AF840-05, zuletzt geändert mit dem immissionsschutzrechtlichen Bescheid vom 22. Februar 2024, geändert. Sie dient zur Befüllung und Entleerung von ortsbeweglichen Behältern mit Methanol, Heptan, Isononansäurechlorid, Rückstand „Essigsäureethylester“, Methyl-tert.-Butylether (MTBE), Abfall „Filtrat 4-Phenyl-3-morpholinon“, Rückstand „Abwasser Nitrophenylmorpholinon“, Rückstand „Acetonitril/Pyridin“, Dimethylacrylsäuremethylester, Rückstand Toluol, Rückstand „Acetonitril/ Dimethylbutylamin“, Rückstand „Acetonitril/o-Xylol“, 4-Methylthymol in Isooktan, Py-Diester in MTBE (in IBCs), Regenerat MTBE und Chlorsulfonsäure (maßgebliche Wassergefährdungsklasse 3); das maßgebliche Volumen beträgt 20 m³, da die ortsbeweglichen Behälter im Rahmen der Befüllung und Entleerung länger als 24 Stunden auf der Abfüllfläche stehen können („aktive“ Lagerung) - Gefährdungsstufe D

IV. Antragsunterlagen

Dem Bescheid liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Der Antrag nach § 16 BImSchG vom 2. April 2025,
- Antragsunterlagen vom 2. April 2025, eingegangen am 25. April 2025, mit Nachtragsunterlagen vom 19. Mai 2025, eingegangen am 19. Mai 2025, Nachtragsunterlagen vom 23. Mai 2025, eingegangen am 10. Juli 2025, Nachtragsunterlagen vom 10. Juli 2025, eingegangen am 11. Juli 2025 und Nachtragsunterlagen vom 24. Juli 2025, eingegangen am 25. Juli 2025 gemäß Inhaltsverzeichnis:

Kapitel	Anzahl der Seiten
Deckblatt.....	1
1. Antrag, Allgemeine Angaben.....	2
Formular 1/1.....	5
Formular 1/1.4.....	1
Formular 1/2.....	5
2. Inhaltsverzeichnis.....	4
3. Kurzbeschreibung.....	5
4. Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten.....	1

5.	Standort und Umgebung der Anlage,.....	5
6.	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	
	Betriebsbeschreibung.....	6
	Formular 6/1.....	1
	Formular 6/2.....	3
	Anhangsübersicht.....	1
7.	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
	Erläuterungen.....	1
	Formular 7/1.....	1
	Formular 7/2.....	1
	Formular 7/4.....	1
	Formular 7/5.....	2
	Formular 7/6.....	5
8.	Luftreinhaltung	
	Erläuterungen.....	3
	Formular 8/1 vorhandene Emissionen.....	2
	Formular 8/1 projektbezogene Emissionen.....	2
	Formular 8/2 Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Nr. LRA2	1
	Anhangsübersicht.....	1
9.	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	
	Erläuterungen.....	3
	Formular 9/1.....	1
	Formular 9/2.....	1
10.	Abwasserentsorgung	
	Erläuterungen.....	2
	Formular 10.....	9
11.	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen.....	1
12.	Abwärmenutzung.....	1
13.	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen.....	1

14.	Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	
	Erläuterungen.....	2
	Projektbezogener Sicherheitsbericht.....	71
	Sicherheitsbetrachtung.....	2
	Formular 14/1.....	1
	Formular 14/2.....	1
	Formular 14/3.....	1
	Anhangsübersicht.....	1
15.	Arbeitsschutz	
	Erläuterungen.....	6
	Formular 15/1.....	2
	Formular 15/2.....	2
	Formular 15/3.....	1
	Anhangsübersicht.....	1
16.	Brandschutz	
	Erläuterungen.....	7
	Formular 16/1.1 für den Gebäuden-/Anlagenteil E 51.....	1
	Formular 16/1.2 für den Gebäuden-/Anlagenteil E 51.....	3
	Anhangsübersicht.....	1
17.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.....	6
18.	Bauvorlagen, Baubeschreibung.....	1
19.	Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß § 13 BImSchG einzuschließen sind.....	1
20.	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	
	Formular 20/1.....	3
	Formular 20/2 und Zusammenfassende Beurteilung.....	10
21.	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung.....	3

22. Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	
Erläuterungen.....	1
Formular 22/1.....	2

Anlagen

Anlagen zu Kapitel 5

Ausschnitt aus der topographischen Karte Frankfurt am Main Ost.....	1
Lageplan/Bestandsplan Frankfurt am Main / Fechenheim.....	1
Übersichtsbestandsplan Standort Fechenheim.....	1

Anlagen zu Kapitel 6:

Verfahrensfließbilder.....	6
Aufstellungspläne.....	6

Anlagen zu Kapitel 8:

Emissionsquellenplan.....	1
---------------------------	---

Anlagen zu Kapitel 14:

Prüfbericht der Sicherheitsbetrachtung.....	62
Ex-Zonenpläne.....	6

Anlagen zu Kapitel 15:

Flucht- und Rettungswegepläne.....	7
Sicherheitsdatenblatt Chlorsulfonsäure.....	11

Anlagen zu Kapitel 16

Feuerwehrpläne.....	9
Stellungnahme der Werkfeuerwehr.....	2

Anlagen zu Kapitel 17

Beständigkeitsnachweise.....	12
Antrag auf Eignungsfeststellung D64-A-AF840-01.....	9
Antrag auf Eignungsfeststellung D64-A-AF840-05.....	11

Die unter Nr. IV. genannten Unterlagen sind diesem Bescheid nicht beigeheftet, sondern werden dem Antragsteller gesondert übersandt.

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1 Allgemeines

- 1.1 Die erteilte Änderungsgenehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von einem Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Veränderung der Anlage zu beginnen. Die erteilte Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage in der geänderten Form aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

- 1.2 Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 1.3 Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.5 Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.
- 1.6 Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.
- 1.7 Die Anlage ist nach dem Stand der Technik zu warten.
- 1.8 Der Beginn der Herstellung von Natrium-Sucrose-Oktasulfat ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.2 - Immissionsschutz (Chemie) - (Dezernat IV/F 43.2) zwei Wochen vorher mitzuteilen.

2 Immissionsschutz

2.1 Luftreinhaltung

2.1.1 Für die Emissionsquelle 5G03E51 wird für die Anlage zur Herstellung von Farbstoffen und Zwischenprodukten, Gebäude E51 folgende Emissionsbegrenzung festgesetzt:

2.1.1.1 Gesamtstaub gemäß TA-Luft Nr. 5.2.1

den Massenstrom von **0,20 kg/h**

Auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration 0,15 g/m³ nicht überschritten werden.

2.1.1.2 Organische Stoffe gemäß TA-Luft Nr. 5.2.5

den Massenstrom von **0,50 kg/h**

2.1.1.3 Organische Stoffe gemäß TA-Luft Nr. 5.2.5 KII

den Massenstrom von **0,10 kg/h**

2.1.1.4 Organische Stoffe gemäß TA-Luft Nr. 5.2.4

den Massenstrom von **0,15 kg/h**

2.1.2 Die angegebenen Massenströme sind auf die Emissionen entsprechender Stoffe der gesamten Anlage bezogen.

2.1.3 Abluft- bzw. Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

2.1.4 Produktionsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Luftreinhalteinlagen ausgefallen sind. Bei Ausfall der Luftreinhalteinlagen während des Betriebes sind die zugehörigen Produktionsprozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

2.1.5 Luftreinhalteinlage im Sinne der vorstehenden Regelungen sind die folgenden Einrichtungen: **TAV E51 (LRA2)**.

2.2 Messung und Überwachung der Emissionen zur Luftreinhaltung

- 2.2.1 Zur Feststellung, ob die unter Punkt V. 2.1.1 festgelegten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Änderung der Emissionsquelle 5G03E51 Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die gemäß § 29b BImSchG bekannt gegeben ist.
- 2.2.2 Jeweils nach Ablauf von drei Jahren nach der erstmaligen Messung sind erneut Emissionsmessungen in Abstimmung mit dem Dezernat IV/F 43.2 und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie - Dienststelle Kassel- Ludwig-Mond-Str. 33, 34121 Kassel - (HLNUG) durchzuführen und die Messberichte vorzulegen.
- 2.2.3 Es ist nicht zulässig, eine Stelle für Messungen einzusetzen, die in diesem Genehmigungsverfahren / derselben Sache beratend tätig gewesen ist, bzw. die Gutachten bzw. Prognosen für die zu messende Anlage erstellt hat. Dies gilt entsprechend auch für Messungen an Anlagen, bei deren Betrieb die Stelle (z.B. als Immissionsschutzbeauftragter) mitwirkt oder mitgewirkt hat.
- 2.2.4 Parallel zur Messung der Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln und fortlaufend aufzuzeichnen.
- 2.2.5 Bei den Messungen ist die Anlage gemäß den genehmigten Betriebszuständen und mit der genehmigten Kapazität zu betreiben. Wird die Anlage auch mit kleinerer Auslastung als der genehmigten Kapazität betrieben, dann ist diese Auslastung auch bei den Messungen zu berücksichtigen.
- 2.2.6 Es sollen Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden.
- 2.2.7 Die Dauer der Einzelmessung beträgt eine halbe Stunde. Abweichungen sind mit dem Dezernat IV/F 43.2 abzustimmen.
- 2.2.8 Zur Durchführung der Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vorzusehen. Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 (Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen

an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht) sind zu beachten. Die Messplätze müssen dafür ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.

- 2.2.9 Die Lage der Messplätze und Messstrecken sowie die Ausbildung der Messplätze sind rechtzeitig, ggf. unter Vorlage von Zeichnungen, mit der beauftragten und nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle abzustimmen. Hierbei ist das Dezernat IV/F 43.2 als zuständige Überwachungsbehörde zu beteiligen.
- 2.2.10 Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen zur Ermittlung der Emissionen luftverunreinigender Stoffe ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Messstelle ein detaillierter Messplan (gemäß Anlage B3 der DIN EN 15259, siehe unter https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/AnlageB3aus15259_Mustermessplan.pdf) zu erstellen. Dieser soll Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.
- 2.2.11 Der Messplan ist rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, dem HLNUG vorzulegen sowie mit dem Dezernat IV/F 43.2 abzustimmen.
- 2.2.12 Mit der Durchführung der Emissionsmessungen darf erst begonnen werden, wenn das Dezernat IV/F 43.2 dem Messplan zugestimmt hat.
- 2.2.13 Der Betreiber der Anlage hat unter Bekanntgabe der beauftragten Messstelle den Termin der zu tätigenen Messungen dem Dezernat IV/F 43.2 und dem HLNUG vierzehn Tage vorher mitzuteilen.
- 2.2.14 Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen.
- 2.2.15 Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes den vom HLNUG zur Verfügung gestellten Mustermessbericht zu verwenden (['https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle: Musterbericht für Emissionsmessungen nach VDI 4220 Blatt 2 \(Anhang A\)'](https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle:Musterbericht+für+Emissionsmessungen+nach+VDI+4220+Blatt+2+(Anhang+A))).

2.2.16 Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörden tätigen Personen sowie dem HLNUG auf Verlangen vorzulegen.

2.2.17 Der Betreiber hat **unverzüglich** zwei Ausfertigungen des Messberichtes dem Dezernat IV/F 43.2 zu übersenden.

3 Anlagensicherheit

Die Maßnahme S5 und die Empfehlung R3 aus dem Gutachten „Prüfung des projektbezogenen Sicherheitsberichts für den Betrieb E 51 im Betriebsbereich der Allessa-Produktion GmbH, Cassella Chemiapark – Projekt „Verlagerung der Herstellung von Na-SOS (Natrium-Sucrose-Oktasulfat) aus C42 nach E51““ vom 24. Juli 2025 sind bei der nächsten Fortschreibung des anlagenbezogenen Sicherheitsberichts oder bei Einarbeitung des projektbezogenen Sicherheitsberichtes in den anlagenbezogenen Sicherheitsbericht umzusetzen.

4 Bodenschutz

- 4.1 Für das Anlagengrundstück ist der vorliegende Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) mit Datum vom 30. Juni 2014 fortzuschreiben und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.5 – Bodenschutz – (Dezernat 41.5) zur Prüfung vorzulegen.
- 4.2 Der AZB ist von einer sachkundigen Stelle/Person fortzuschreiben.
- 4.3 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage darf erst erfolgen, wenn das Dezernat IV/F 41.5 dem fortgeschriebenen AZB gegenüber dem Dezernat IV/F 43.2 schriftlich zugestimmt hat.
- 4.4 Die Überwachung der Anlage hinsichtlich der verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe ist gemäß den Angaben im AZB durchzuführen. Eine wiederkehrende Überwachung für das Grundwasser hat jedoch mindestens alle fünf Jahre und für den Boden mindestens alle zehn Jahre zu erfolgen, sofern entsprechend den Ausführungen im AZB nicht davon abgewichen wird.
- 4.5 Die im Rahmen der Überwachung durchzuführenden Analysen sind gemäß den im AZB aufgeführten Untersuchungsmethoden bzw. gemäß den jeweils aktuell gültigen Normen oder validierten Untersuchungsverfahren durchzuführen.
- 4.6 Die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen sowie boden- und grundwasserrelevante Vorkommnisse im Überwachungszeitraum sind in Form eines Berichts zu dokumentieren und zu bewerten.

- 4.7 Der Bericht zur wiederkehrenden Überwachung ist von einer sachkundigen Stelle/Person zu erstellen und den Dezernaten IV/F 43.2 und IV/F 41.5 spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen oder im Rahmen des darauffolgenden Jahresberichts zur Grundwassersicherung vorzulegen.
- 4.8 Bei Änderungen der Anlage nach Feststellung des Ausgangszustands ist stets zu prüfen, ob sich aus der Änderung ein Anpassungsbedarf des AZB hinsichtlich der eingesetzten relevanten gefährlichen Stoffe und der AZB-relevanten Anlagenbereiche ergibt. Das Prüfergebnis ist in den Unterlagen zur Änderung der Anlage zu dokumentieren. Im Fall eines Anpassungsbedarfs ist der AZB fortzuschreiben und dem Dezernat IV/F 41.5 zur Zustimmung vorzulegen.
- 4.9 Mit der Anzeige der Stilllegung der Gesamtanlage nach § 15 Abs. 3 BImSchG oder spätestens drei Monate danach ist dem Dezernat IV/F 41.5, als zuständige Bodenschutzbehörde, auf der Basis der Angaben im AZB ein aktualisiertes Untersuchungskonzept für die Erstellung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) zur Zustimmung vorzulegen. Dieses soll die Ergebnisse der durchgeführten regelmäßigen Boden- und Grundwasserüberwachung, Veränderungen des Betriebs sowie während des Betriebs eingetretene boden- und grundwasserrelevante Ereignisse berücksichtigen.
- 4.10 Die UzB sind von einer sachkundigen Stelle/Person zu erstellen. Darin sind die folgenden Punkte zu bearbeiten:
- welche Parameter eine erhebliche Verschmutzung gegenüber dem Ausgangszustand aufweisen,
 - welche Flächen in den Ausgangszustand zurückgeführt werden müssten,
 - Bewertung der Ergebnisse,
 - ausführliche Begründung, falls aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine Rückführung für bestimmte Parameter oder Flächen nicht vorgesehen wird.

Die Vorgaben gemäß Anhang 3 der „Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) i.d.F. vom 09. März 2017 sind zu berücksichtigen.

- 4.11 Die UzB ist dem Dezernat IV/F 41.5 zur Prüfung und Abstimmung der weiteren Vorgehensweise vorzulegen.

4.12 Im Falle erheblicher Verschmutzung ist anhand der UzB ein IED-Rückführungs-konzept zu entwickeln, das u.a. folgende Punkte berücksichtigt:

- vorgesehene Rückführungsverfahren,
- vorgesehener Zeitraum für die Rückführung,
- wie die erfolgreiche Rückführung nachgewiesen wird,
- welche der vorgesehenen Maßnahmen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse angesehen werden.

Dieses Rückführungskonzept ist zur Abstimmung der Rückführungsmaßnahmen dem Dezernat IV/F 41.5 zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

4.13 Eine erneute Nutzung des Anlagengrundstücks ist erst nach Zustimmung durch das Dezernat IV/F 41.5 zulässig. Voraussetzung ist die Vorlage der UzB bzw. - sofern erforderlich- die Wiederherstellung des Ausgangszustands.

4.14 Untersuchungskonzepte, Berichte und die Untersuchungen, sind von einer sachkundigen Stelle/Person, einem Sachverständigen nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) i.V. mit § 6 Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) oder durch eigenes qualifiziertes Personal zu erstellen bzw. durchzuführen.

Die Sach- und Fachkunde ist entsprechend zu dokumentieren.

5 Wasserwirtschaft

5.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

5.1.1 Abfüllanlage D64-A-AF840-01

5.1.1.1 Die Änderung der Eignungsfeststellung bezieht sich auf die Abfüllanlage D64-A-AF840-01, die wie folgt zu ändern und zu betreiben ist:

Die Abfüllanlage D64-A-AF840-01 besteht aus

- der Verteilerstation „Umschaltbahnhof D64“ sowie dem Rohrleitungsteilstück zwischen Abfüllschlauch bzw. Gelenkarm und Verteilerstation „Umschaltbahnhof D64“ (befinden sich jeweils über der Tanktasse des Tanklagers D64) (Bei der Entleerung von Acetonitril aus ortsbeweglichen Behältern besteht die Abfüllstelle -01 aus dem Abfüllschlauch (Werkstoff 1.4571 bzw. PTFE Auskleidung. Bei der Abfüllung von Rückstand „Essigsäureethylester“ wird der Abfüllschlauch jeweils direkt am „Umschaltbahnhof D64“ angeschlossen.),

- einem oder mehreren Abfüllschläuchen und einem Gelenkarm,
- Schlauch für Belüftung in die LRA II oder LRA III,
- dem Rohrleitungsstück zwischen Abfüllschlauch und der Handarmatur des Lagerbehälters und dem Belüftungsschlauch
- Überfüllsonde mit Verschaltung auf die dementsprechende Pumpe und Absperrarmatur.

Die Abfüllvorgänge finden personenüberwacht statt.

Zur Rückhaltung wird die Rückhalteeinrichtung D64-RE802 genutzt, welche außerdem von den weiteren Abfüllanlagen D64-A-AF-840-02 bis -06 und dem Gebindelager D64-GL-001 genutzt wird.

Die Rückhalteeinrichtung D64-RE802 setzt sich zusammen aus:

- der Abfüllfläche D64-AF840,
- der Auffanggrube D64-AR850 sowie
- den Rinnen und der unterirdischen Edelstahlleitung.

Bei der nicht überdachten Abfüllfläche D64-AF840 handelt es sich um eine Betonfläche mit einer Abmessung von 9,00 m x 27,23 m, die mit einem 15 mm dicken Tränenblech (1.0037) belegt ist.

Die Abfüllfläche wird wie folgt begrenzt:

Norden	Aufkantung aus Stahlblech
Osten	Rinne (ausgekleidet mit 4 mm Edelstahl (1.4571)) mit befahrbarem Gitterrost
Süden	Mauer der Tanktasse des Tanklagers
Westen	Rinne (ausgekleidet mit 4 mm Edelstahl (1.4571)) mit befahrbarem Gitterrost

Die Abfüllfläche D64-AF840 ist über die beiden Rinnen an die mit 6 mm dickem Edelstahl (1.4571) ausgekleidete Auffanggrube D64-AR850 angeschlossen; die östliche Rinne direkt, die westliche Rinne über eine unterirdische Edelstahlleitung (1.4571) in einem Schutzrohr.

Die vorhandenen Gleise sind an der Abfüllflächengrenze mit Ablauföffnungen versehen, über die Flüssigkeiten in die Rinnen abgeleitet werden.

Aus brandschutztechnischen Gründen ist die Abfüllfläche mittels einer aufgeschweißten Aufkantung aus Tränenblech (5 cm) in zwei Bereiche unterteilt. Im Gleisbereich erfolgt die Unterteilung durch einen Sinkkasten, der an die unterirdisch verlegte Ablaufleitung der westlichen Rinne angeschlossen ist. Die Gleise verfügen über Schlitze über dem Sinkkasten.

In Abhängigkeit von der Belegung mit IBCs können bis zu zwei Bahnkesselwagen oder bis zu sechs Tankcontainer gleichzeitig befüllt bzw. entleert werden. Alternativ ist auch eine Befüllung von IBCs möglich.

Anfallendes Regenwasser wird beprobt und nach Gutbefund in die Biologische Abwasserreinigungsanlage gefördert.

5.1.1.2 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, in welcher mindestens die nachfolgenden Regelungen für Betrieb, Wartung sowie Überwachung der Abfüllanlage D64-A-AF840-01 und der Rückhalteeinrichtung D64-RE802 enthalten sind.

5.1.1.3 Nebenbestimmungen für die Abfüllanlage D64-A-AF840-01

5.1.1.3.1 Die Anforderungen der Arbeitsblätter DWA-A 779 „Allgemeine Technische Regelungen“ und ATV-DVWK-A780 „Oberirdische Rohrleitungen“ sind einzuhalten.

5.1.1.3.2 Es ist sicher zu stellen, dass bei der Entleerung der ortsbeweglichen Behälter die Lagertanks nicht auslaufen können.

5.1.1.3.3 Durch geeignete organisatorische Maßnahmen (z.B. Vorgabe in der Betriebsanweisung, Hinweisschild an der Pumpe) ist sicherzustellen, dass die vorhandenen Absperrarmaturen an der Belüftungsleitung der jeweiligen Tankcontainer beim Abfüllvorgang geöffnet sind.

5.1.1.3.4 Es ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen (z.B. Vorgabe in der Betriebsanweisung, Hinweisschild am Stickstoffanschluss) sicherzustellen, dass nur Behälter mittels Stickstoffüberdruck entleert werden, die für den entsprechenden Überdruck ausgelegt sind.

5.1.1.3.5 Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Anfahrerschutz) ist sicherzustellen, dass die ortsbeweglichen Behälter einschließlich der Abfüllanlagen ausreichend vor mechanischen Einwirkungen durch den Werksverkehr geschützt sind.

5.1.1.3.6 Tropfleckagen, insbesondere beim An- und Abkuppeln des Abfüllschlauches, sind mit gesonderten Gefäßen aufzunehmen.

5.1.1.3.7 Die Abfüllschläuche sind jährlich einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfung ist durch einen Fachbetrieb durchzuführen.

5.1.1.3.8 Es dürfen nur Abfüllschläuche verwendet werden, die sich in einem einwandfreien Zustand befinden. Vor Beginn eines Abfüllvorganges muss sich der Betreiber vom ordnungsgemäßen Zustand des Abfüllschlauches überzeugen.

Befindet sich ein Abfüllschlauch nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand, darf mit diesem nicht abgefüllt werden.

5.1.1.3.9 Bei der Abfüllung von Rückstand „Essigsäureethylester“ ist sicherzustellen, dass die beaufschlagten Bestandteile der Abfüllstelle mit PTFE ausgekleidet sind.

Bei der Abfüllung von Rückstand „Acetonitril/Dimethylbutylamin“ ist sicherzustellen, dass die beaufschlagten Bestandteile der Abfüllstellen entweder mit PTFE ausgekleidet sind oder aus Stahl/Emaile bestehen.

5.1.1.3.10 Die für die aktive Lagerung bestimmten ortsbeweglichen Behälter müssen aus einem nachweislich beständigen Werkstoff bestehen (im Allgemeinen Edelstahl).

5.1.1.3.11 Im Fall der aktiven Lagerung von Rückstand „Essigsäureethylester“ müssen die ortsbeweglichen Behälter mit PTFE oder vergleichbar beständigem Material ausgekleidet sein.

Im Fall der aktiven Lagerung von Rückstand „Acetonitril/Dimethylbutylamin“ müssen die ortsbeweglichen Behälter mit PTFE oder vergleichbar beständigem Material ausgekleidet sein.

5.1.1.3.12 Vor Beginn der Abfüllung von Phosphortrichlorid ist die Auffanggrube D64-AR850 zu entleeren. Eine Abfüllung von Phosphortrichlorid bei starken Regenereignissen ist nicht zulässig.

5.1.1.4 Nebenbestimmungen für die Rückhalteeinrichtung D64-RE802

- 5.1.1.4.1 Die Schweißverbindungen der Tränenblechabdeckung auf der Abfüllfläche D64-AF840 müssen den Anforderungen gemäß EN 287 bzw. EN 288 genügen.
- 5.1.1.4.2 Auf der Abfüllfläche sind die Stellplätze für die ortsbeweglichen Behälter farblich so zu markieren, dass sich der Wirkungsbereich innerhalb der dichten Fläche befindet.
- 5.1.1.4.3 Die Abfüllfläche D64-AF840 ist im Rahmen der Eigenkontrolle mindestens halbjährlich durch sachkundiges Betriebspersonal im Hinblick auf Korrosion und Zustand der Schweißverbindungen in Augenschein zu nehmen.
- 5.1.1.4.4 Die unterirdische Edelstahlleitung zur Ableitung von Leckagen zur Auffanggrube D64-AR850 ist alle fünf Jahre im Rahmen der Sachverständigenprüfung einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen.
- 5.1.1.4.5 Leckagen in der Rückhalteeinrichtung sind umgehend aufzunehmen und zu entsorgen.
- 5.1.1.4.6 Nach einer Leckage sind alle betroffenen Bestandteile der Rückhalteeinrichtung durch sachkundiges Betriebspersonal zu überprüfen. Die Prüfungen und die Ergebnisse sind zu dokumentieren und auf Verlangen dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.4 – Anlagenbezogener Gewässerschutz – (Dezernat 41.4) vorzulegen.

5.1.2 Abfüllanlage D64-A-AF840-05

- 5.1.2.1 Die Änderung der Eignungsfeststellung bezieht sich auf die Abfüllanlage D64-A-AF840-05, die wie zur ändern und zu betreiben ist:

Die Abfüllanlage D64-A-AF840-05 besteht jeweils aus

- der Verteilerstation „Umschaltbahnhof D64“ sowie dem Rohrleitungsteilstück zwischen Abfüllschlauch bzw. Gelenkarm und Verteilerstation „Umschaltbahnhof D64“ (befinden sich jeweils über der Tanktasse des Tanklagers D64) (Bei der Abfüllung von Rückstand „Essigsäureethylester“ wird der Abfüllschlauch jeweils direkt am „Umschaltbahnhof D64“ angeschlossen.),
- einem oder mehreren Abfüllschläuchen und einem Gelenkarm,

- Schlauch für Belüftung in die LRA II oder LRA III,
- Überfüllsonde mit Verschaltung auf die dementsprechende Pumpe und Absperrarmatur.

Die Abfüllvorgänge finden personenüberwacht statt.

Zur Rückhaltung wird die Rückhalteeinrichtung D64-RE802 genutzt, welche außerdem von weiteren fünf Abfüllstellen (D64-A-AF840-01 bis –AF840-04 und D64-A-AF840-06) sowie dem Gebindelager D64-GL-001 genutzt wird.

Für die Beschreibung der Rückhaltung wird auf die Beschreibung in V. 7.1.1.1 verwiesen.

5.1.2.2 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, in welcher mindestens die nachfolgenden Regelungen für Betrieb, Wartung sowie Überwachung der Abfüllanlage D64-A-AF840-05 und der Rückhalteeinrichtung D64-RE802 enthalten sind.

5.1.2.3 Nebenbestimmungen für die Abfüllanlage D64-A-AF840-05

5.1.2.3.1 Die Anforderungen der Arbeitsblätter DWA-A 779 „Allgemeine Technische Regelungen“ und ATV-DVWK-A780 „Oberirdische Rohrleitungen“ sind einzuhalten.

5.1.2.3.2 Es ist sicher zu stellen, dass bei der Entleerung der ortsbeweglichen Behälter die Lagertanks nicht auslaufen können.

5.1.2.3.3 Durch geeignete organisatorische Maßnahmen (z.B. Vorgabe in der Betriebsanweisung, Hinweisschild an der Pumpe) ist sicherzustellen, dass die vorhandenen Absperrarmaturen an der Belüftungsleitung der jeweiligen Tankcontainer beim Abfüllvorgang geöffnet sind.

5.1.2.3.4 Es ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen (z.B. Vorgabe in der Betriebsanweisung, Hinweisschild am Stickstoffanschluss) sicherzustellen, dass nur Behälter mittels Stickstoffüberdruck entleert werden, die für den entsprechenden Überdruck ausgelegt sind.

5.1.2.3.5 Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Anfahrerschutz) ist sicherzustellen, dass die ortsbeweglichen Behälter einschließlich der Abfüllstellen ausreichend vor mechanischen Einwirkungen durch den Werksverkehr geschützt sind.

5.1.2.3.6 Die Abfüllschläuche sind jährlich einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfung ist durch einen Fachbetrieb durchzuführen.

5.1.2.3.7 Es dürfen nur Abfüllschläuche verwendet werden, die sich in einem einwandfreien Zustand befinden. Vor Beginn eines Abfüllvorganges muss sich der Betreiber vom ordnungsgemäßen Zustand des Abfüllschlauches überzeugen. Befindet sich ein Abfüllschlauch nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand, darf mit diesem nicht abgefüllt werden.

5.1.2.3.8 Tropfleckagen, insbesondere beim An- und Abkuppeln des Abfüllschlauches, sind mit gesonderten Gefäßen aufzunehmen.

Die für die aktive Lagerung bestimmten ortsbeweglichen Behälter müssen aus einem nachweislich beständigen Werkstoff bestehen (im Allgemeinen Edelstahl).

Im Fall der aktiven Lagerung von Abfall „Filtrat 4-Phenyl-3-morpholinon“ müssen die ortsbeweglichen Behälter entweder mit PE oder PFA bzw. mit vergleichbaren Materialien beschichtet sein.

Im Fall der aktiven Lagerung von Rückstand „Essigsäureethylester“ müssen die ortsbeweglichen Behälter mit PTFE oder vergleichbar beständigem Material ausgekleidet sein.

Im Fall der aktiven Lagerung von Rückstand „Acetonitril/Dimethylbutylamin“ müssen die ortsbeweglichen Behälter mit PTFE oder vergleichbar beständigem Material ausgekleidet sein.

5.1.2.3.9 Bei der Abfüllung von Abfall „Filtrat 4-Phenyl-3-morpholinon“ ist sicher zu stellen, dass die beaufschlagten Bestandteile der Abfüllstelle entweder mit PE oder mit PFA bzw. mit vergleichbaren Materialien ausgekleidet sind.

Bei der Abfüllung von Rückstand „Essigsäureethylester“ ist sicher zu stellen, dass die beaufschlagten Bestandteile der Abfüllstelle mit PTFE ausgekleidet sind.

Bei der Abfüllung von Rückstand „Acetonitril/Dimethylbutylamin“ ist sicherzustellen, dass die beaufschlagten Bestandteile der Abfüllstellen entweder mit PTFE ausgekleidet sind oder aus Stahl/Email bestehen.

Bei der Abfüllung von Chlorsulfonsäure ist sicherzustellen, dass die beaufschlagten Bestandteile der Abfüllstellen entweder mit

PTFE oder PFA ausgekleidet sind oder aus Stahl/Email bestehen.

5.1.2.3.10 Für die Befüllung von IBC s mit Py-Diester in MTBE ist eine Betriebsanweisung zu erstellen; in der Betriebsanweisung ist u.a. zu regeln, dass die Befüllung mit einem Volumenstrom von maximal 100 Liter / Minute erfolgen darf. Die Betriebsanweisung ist dem Dezernat IV/F 41.4 auf Verlangen vorzulegen.

5.1.2.4 Für die Nebenbestimmungen für die Rückhalteeinrichtung D64-RE80 wird auf die Regelungen in V. 7.1.1.4 verwiesen

5.2 Abwasser

5.2.1 Bei der großen Abwasseruntersuchung des Teilstromes zur Na-SOS-Herstellung ist auch Methylpyridin zu bestimmen.

5.2.2 Das Abwasserkataster und die Abwasserbilanz ist um die Produktion von Na-SOS ergänzen, dabei sind auch die Vorbehandlungsschritte des Abwassers darzustellen.

6 Abfallwirtschaft

Die im Kapitel 9 der Antragsunterlagen aufgeführten Abfallschlüssel sind verbindlich und, sofern es sich um gefährliche Abfälle handelt, im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden. Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

7 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

7.1 Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Produktionsanlagen oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

7.2 Die noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

7.3 Abfälle sind primär der Wiederverwertung und – soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist – einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.

7.4 Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3

BlmSchG erforderlich ist (z.B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

- 7.5 Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte solange weiterzubeschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BlmSchG erforderlich ist.
- 7.6 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des BlmSchG in Verbindung mit Nr. 4.1.21, des Anhangs 1 der 4. BlmSchV.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331), zuletzt geändert am 13. März 2019 (GVBl. S.42), das Regierungspräsidium Darmstadt.

Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BlmSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BlmSchV wird wie folgt abgegrenzt:

Das Produktionsgebäude E51, das Tanklager E 51-Süd und das Tanklager D64.

Genehmigungshistorie

Die Anlage zur Herstellung von Farbstoffen und Zwischenprodukten, Geb. E51 wurde mit Bescheid vom 30. April 1931 baurechtlich genehmigt (Az.: B.A. 499/31) Die erste Genehmigung nach BlmSchG erfolgte am 30. April 1975 (Az: IV 5-53e 201-C-(15)).

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes am 22. Februar 2024 unter dem Aktenzeichen IV/F 43.2 – 0072/12 Gen 2023/021 genehmigt.

Verfahrensablauf

Die AllessaProduktion GmbH hat am 2. April 2025 den Antrag gestellt, die Herstellung von Natrium-Sucrose-Oktasulfat nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu genehmigen.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den Fachdezernaten des Regierungspräsidiums Darmstadt und den Behörden des Magistrates der Stadt Frankfurt am Main auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 19. Mai 2025, 10. Juli 2025, 11. Juli 2025 und 25. Juli 2025 entsprechend vervollständigt.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde zum 11. Juli 2025 festgestellt.

Die Antragstellerin wurde mit E-Mail vom 24. September 2025 gemäß § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) zu diesem Bescheid angehört.

Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der IE-Richtlinie (Nr. 4.1.21, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Der Bericht über den Ausgangszustand des Anlagenstandortes des Büros für Geohydrologie und Umweltinformationssysteme Dr. Brehm und Grünz GbR – Diplom Geologen (BGU) vom 30. Juli 2014 liegt vor

Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Änderungsvorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und hier speziell der Nr. 4.2 der Anlage 1, Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“.

Gem. § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UVPG ist bei Änderungsvorhaben, für die noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine Vorprüfung durchzuführen, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 – wie hier - eine Vorprüfung aber keine Prüfwert vorgeschrieben sind. Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 9 Abs. 3, 4 i. V. m. 7 Abs. 1 UVPG unter Zuhilfenahme der Anlage 3 UVPG ergab, dass keine Anhaltspunkte, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 7 Abs. 1 UVPG zu berücksichtigen wären, vorliegen.

Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daher verzichtet.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG am 11. August 2025 im Staatsanzeiger des Landes Hessen 33/2025, Seite 889 veröffentlicht.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main hinsichtlich brandschutzrechtlicher und gesundheitspolizeilicher Belange, sowie im Hinblick auf allgemeine Umweltfragen und
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik, abwasser- und abfalltechnischer sowie wasser-, bodenschutz-, und immissionsschutzrechtlicher Fragen, sowie Fragen des vorbeugenden Brandschutzes.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Luftreinhaltung/TA Luft und Anlagensicherheit

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt. Die Emissionen der Anlage werden durch die Abluftreinigungsanlage so weit begrenzt, dass sie immissionsseitig ohne Relevanz sein werden.

Von der Antragstellerin werden die nach dem Stand der Technik möglichen Minderungsmaßnahmen durchgeführt. Aufgrund dieser Maßnahme, der geringen Massenströme und der Charakteristik der Stoffe sowie der Ableitung der Emissionen nach Nr. 5.5 TA Luft ist auszuschließen, dass Gesundheitsgefahren hervorgerufen werden.

Auch erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen werden von der geänderten Anlage nicht ausgehen.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Bodenschutz

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage für die bereits ein AZB gemäß § 10 Abs. 1a erstellt wurde. Aufgrund des Einsatzes neuer, bisher nicht berücksichtigter relevanter gefährlicher Stoffe ist der vorliegende AZB fortzuschreiben.

Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des Ausgangszustandsberichtes (AZB) besteht, ist er doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BImSchG und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG.

Auch zur Sicherstellung einheitlicher Qualitätsstandards wurde daher die Vorlage des schriftlich gebilligten fortgeschriebenen AZB vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage mit der Nebenbestimmung V. 5.3 zur Bedingung gemacht.

Während des Anlagenbetriebes sind Boden und Grundwasser hinsichtlich einer Verunreinigung durch die in der Anlage eingesetzten relevanten gefährlichen Stoffe wiederkehrend zu überwachen. AZB-relevante Änderungen der Anlage nach Festsetzung des Ausgangszustands sind durch eine Fortschreibung des AZB zu berücksichtigen. Gemäß § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sind Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie mindestens alle 5 Jahren für Grundwasser und 10 Jahre für Boden betragen. Dem wird durch die Nebenbestimmungen V. 5.4 bis V. 5.9 entsprochen.

Unter den Nebenbestimmungen V. 5.9 bis V. 5.11 wurden weiterhin Anforderungen aufgenommen, die sicherstellen, dass die zu erstellende Unterlage zur Betriebseinstellung (UzB) als qualifizierte Grundlage für die in § 5 Abs. 4 BImSchG formulierte Betreiberpflicht dienen kann, wonach bei Betriebseinstellung eventuelle erhebliche Boden- und Grundwasserverschmutzungen in den Ausgangszustand zurückzuführen sind.

Die Nebenbestimmungen Nr. V. 5.11 und V. 5.12 regeln das weitere Vorgehen im Fall einer erforderlichen Rückführung in den Ausgangszustand gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG und stellen sicher, dass dies nicht durch eine Nachnutzung eingeschränkt wird.

Wasserwirtschaft

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Gemäß dem § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln und Verwenden sowie Rohrleitungsanlagen so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Dies wird durch die Auflagen sichergestellt.

Abwasser:

Die Produktion von Na-SOS war bisher bereits im Industriepark Fechenheim im Betrieb C42 der AllessaProduktion GmbH zugelassen. Durch die Verlegung in den Betrieb E51 ergeben sich insgesamt am gewerblichen Abwasser, welches in der zentralen Abwasseranlage (BARA) der CCF GmbH behandelt wird, keine Änderungen.

Bei der Produktion von Na-SOS fällt ein Abwasserteilstrom gemäß Anhang 22 Abwasserverordnung (AbwV) aus insgesamt drei Abwasseranfallstellen (W01-W03) an. Die Anforderungen gemäß Buchst. D Abs. 4 Anhang 22 an Teilströme werden eingehalten, da die tägliche TOC-Restfracht den Wert von 20 kg unterschreitet.

Mit den zusätzlichen Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass auch die allgemeinen Anforderungen des Anhang 22 AbwV dauerhaft eingehalten werden, insbesondere ist gemäß Buchstabe B Abs. 5 des Anhang 22 AbwV der Nachweis für die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen in einem betrieblichen Abwasserkataster zu erbringen. Die Untersuchung auf Methylpyridin im Teilstrom aus dem Betrieb ist für die Überwachung erforderlich, um sicher zu gehen, dass keine Stoffe in solchen Mengen in die nachgeschaltete Abwasseranlage gelangen, die entweder die Funktionstüchtigkeit der biologischen Endbehandlung beeinträchtigen können oder bei der abschließenden Abwasserbehandlung nicht ausreichend behandelt werden können (Buchst. B Abs. 1 Nr. 4 Anhang 22 AbwV).

Abfallwirtschaft

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen dienen der Festschreibung der Abfallschlüssel und beruhen auf den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) bzw. der Nachweisverordnung (NachwV)

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG – Maßnahmen bei Betriebseinstellung – hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Einrichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch das Dezernat IV/F 43.2 sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG in Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbSG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl.I S.36), zuletzt geändert am 23. Juni 2018 (GVBl.I S.330). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main

Adalbertstraße 18

60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Maren Möller

Dieses Dokument habe ich im Dokumentenmanagementsystem (DMS 4.0) elektronisch schlussgezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Anhang:

- Hinweise (2 Seiten)

Hinweise

Bodenschutz

Sollten im Rahmen einer Änderung der Anlage relevante gefährliche Stoffe eingesetzt werden, für die bisher keine Ausgangszustand im Boden und Grundwasser festgelegt wurde und trotz dieser AZB-relevanter Änderungen keine Fortschreibung des AZB bzw. Untersuchung des Bodens/Grundwassers auf diese relevanten gefährlichen Stoffe vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgen, werden für diese Stoffe sowohl im Boden als auch im Grundwasser die jeweiligen analytischen Bestimmungsgrenzen als Ausgangszustand festgesetzt.

Abfallwirtschaft

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstillegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde zur fachtechnischen Prüfung mitzuteilen.

Brandschutz

Die Werkfeuerwehr wird als notwendig zur Gefahrenabwehr betrachtet.

Die Werkfeuerwehr muss in Organisation, Funktionsstärke und Ausrüstung dem jeweils gültigen Werkfeuerwehrbescheid entsprechen. Die Überprüfung des Werkfeuerwehrbescheides erfolgt gemäß § 14 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) alle fünf Jahre.

Begründung:

Aufgrund der Art der zu lagernden Stoffe und dem Umgang mit diesen wird das Fachwissen und die Ortskenntnis der Werkfeuerwehr in den Vordergrund gestellt.

Die Werkfeuerwehr wird in Kap. 16 beschrieben und mit einer Gruppe angegeben. Zur Gefahrenabwehr wird diese Stärke für die notwendigen Tätigkeiten mindestens benötigt. Das Werksgelände ist ein Betriebsbereich nach Störfallverordnung und fällt unter die erweiterten Pflichten.

Weiterhin wird die Werkfeuerwehr in der festgelegten Weise benötigt, um die Eingreifzeit einzuhalten, die Gefahren zu beherrschen und um Schaden für die Bevölkerung, Mitarbeiter und die Umwelt abzuwenden.

Die Werkfeuerwehr sichert die mobile Löschtechnik und die Bevorratung sowie bedarfsgerechte Bereitstellung der Löschmittel. Die Werkfeuerwehr wurde bei der Planung mit angesetzt.

Die Werkfeuerwehr wird für die Gesamtanlage und nicht nur für das beantragte Projekt benötigt.

Die im Werkfeuerwehrbescheid niedergelegten Standards sind eine angemessene und verhältnismäßige Grundlage für die Dimensionierung der Werkfeuerwehr für die regelmäßig auftretenden Schadenlagen.

Darüber hinaus muss auch für selten auftretende Schadenlagen planerisch und in Bezug auf die Vorhaltung von Ressourcen eine risikoorientierte Vorsorge getroffen sein.

- Ende der Hinweise -

KOPFLE